

Baumat AG: Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Bedingungen finden auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Baumat AG und deren Kunden Anwendung. Anderslautende Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich abgefasst und rechtsgültig unterzeichnet sind.

2 Preise

- 2.1 Sämtliche Preise sind freibleibend. Die Anpassung an die Tagespreise bleibt vorbehalten.
- 2.2 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisangaben nicht inbegriffen und wird auf den Rechnungen separat ausgewiesen.

3 Lieferbedingungen

- 3.1 Die Transportkosten für Lieferungen ab den Lagern der Baumat AG werden gemäss vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die vereinbarten Ansätze gelten für Lieferungen zum Magazin oder zur Baustelle im Talboden, gute Zufahrt für grosse Camions vorausgesetzt. Für Berggebiete wird ein Zuschlag erhoben. Für Lieferungen über die Kantonsgrenze (Bern) wird ein Zuschlag erhoben.
- 3.3 Für Lieferungen ab Werk wird je nach Hersteller ein Transportanteil fakturiert. Die Baumat AG verrechnet für alle Baustoffe, die sie nicht am Lager führt, einen Warenbeschaffungsanteil.
- 3.4 Alle Lieferungen, auch Franko-Sendungen, erfolgen auf Gefahr des Empfängers, mit Ausnahme der Zufuhren durch Lastwagen der Baumat AG, oder durch ein von ihr beauftragtes Transportunternehmen.
- 3.5 Der Empfänger von Bahnsendungen ist verpflichtet, die auf dem Transport entstandenen Schäden bahnamtlich feststellen zu lassen. Allfällige Schadenersatzforderungen sind bei der Bahn geltend zu machen. Das gleiche gilt im Falle verspäteter Ablieferung rechtzeitig versandter Güter. Die Baumat AG lehnt jede Verantwortung für solche Schäden ab.
- 3.6 Die in Rechnung gestellte Verpackung (Paletten, etc.) ist zusammen mit der Warenfaktura zu bezahlen. Abzüge sind nur zulässig gemäss vorher erteilten Gutschriften. Alle verrechneten Verpackungen, die in gutem Zustand an die Baumat AG oder das entsprechende Lieferwerk retourniert werden, werden mit einem Abzug gutgeschrieben. Bei Abholaufträgen von Paletten ohne gleichzeitige Warenlieferung wird ein Transportanteil von belastet.
- 3.7 Der Kranablad ab Baumat Lastwagen wird per Kranzug und für die Hebebühne pro Hub verrechnet.
- 3.8 Versetzarbeiten und Wartezeiten werden von der Baumat AG in Rechnung gestellt.
- 3.9 Falls die auf einen Liefertermin bestellte Ware aus Gründen, die nicht durch die Baumat AG zu verantworten sind, nicht abgeholt wird oder zugestellt werden kann, behält sich die Baumat AG vor, für die Dauer der Lagerhaltung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Im Weiteren schliesst die Baumat AG in diesem Fall jegliche Haftung für allfällige Mängel, die aufgrund der Lagerhaltung entstanden sind, aus.
- 3.10 Wird die Lieferung durch die Baumat AG verzögert, können keine Schadenersatzforderungen (u.a. Arbeitsverzögerungen, Arbeitslöhne, Standgelder, etc.) gelten gemacht werden.
- 3.11 Wird ein Fahrzeug der Baumat AG oder eines von ihr beauftragten Transportunternehmens entladen, hat der Kunde/Empfänger der Ware die notwendige Mithilfe zu stellen. Für Ablad mit Autokran oder Hebebühne wird ein Zuschlag verrechnet. Bei Ablad wird die Ware neben den Lastwagen auf den Boden gestellt. Ablad mit Spezialkran wird separat in Rechnung gestellt.
- 3.12 Die Baumat AG lehnt Ansprüche auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung, insbesondere infolge Warenmangels in den Fabriken oder vorübergehender Lagerknappheit ab. Die Baumat AG ist nicht zur Lagerhaltung aller in der Preisliste aufgeführten Materialien verpflichtet.

4 Beratung

- 4.1 Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen und unserer Aussendienstmitarbeitender erfolgen im Allgemeinen unentgeltlich und ohne Gewähr, in der Regel auch ohne Berücksichtigung ausserordentlicher mechanischer oder chemischer Beanspruchung. Sie entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf normale Fälle, wie sie in der Praxis häufig vorkommen. Es ist Aufgabe der Planer und Verarbeiter, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, unsere Angaben sinngemäss anzuwenden und nötigenfalls regelmässige Kontrollen anzuordnen.

5 Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

- 5.1 Gewährleistungs- und Haftungsansprüche werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- 5.2 Spezielle Zusicherungen oder Garantieabsprachen in Schriftform, insbesondere allfällige Herstellergarantien, bleiben vorbehalten.

6 Leistungserklärungen/Holzherkunft

- 6.1 Sofern der Kunde die Leistungserklärungen nicht explizit verlangt, gelten diese als zur Kenntnis genommen.
- 6.2 Die Herkunft unserer Hölzer sind auf www.baumat.ch ersichtlich.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungsbedingungen lauten 30 Tage netto ab Fakturadatum. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Baumat AG.
- 7.2 Unsere Forderungen werden nach Ablauf der Zahlungsfristen ohne weiteres fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszins gemäss OR Art. 104 ff. von mind. 5 Prozent berechnet. Unberechtigte Abzüge jeglicher Art werden nachbelastet.
- 7.3 Wenn ein Kunde von der Baumat AG betrieben werden muss, in Konkurs gerät oder die Forderungen der Baumat AG in einen Nachlassvertrag einbezogen werden, fallen sämtliche von der Baumat AG gewährten Vergünstigungen dahin. Wird ein Kunde von der Baumat AG betrieben, so wird die gesamte Forderung inkl. Verzugszins fällig.
- 7.4 Für Materialbezüge unter einem Netto-Warenwert von CHF 200 pro Fakturaperiode, die nicht bar bezahlt werden, kann ein Kleinmengenzuschlag von CHF 20.- in Rechnung gestellt werden.
- 7.5 Die Baumat AG kann Barzahlung, Sicherstellung oder Bezahlung vor Ablauf der normalen Zahlungsfrist verlangen.
- 7.6 Kunden, die ihre Kreditlimite ausgeschöpft haben oder die mit ihren Zahlungen länger als einen Monat in Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne besondere Mitteilung für weitere Lieferungen auf Kredit gesperrt werden.

8 Rücknahme nicht verwendeter Ware

- 8.1 Zuviel bezogene Ware wird von der Baumat AG zurückgenommen, sofern sich diese Ware in einwandfreiem Zustand befindet, im aktuellen Lagersortiment geführt wird und im vom Hersteller angegebenen Ablaufdatum voll gebrauchsfähig ist. Beim Kunden überlagerte Produkte werden auf seine Kosten fachgerecht entsorgt. Es werden nur ungeöffnete Pakete / Gebinde gutgeschrieben. Für Spesen und Umrübe werden 20% vom Bruttobetrag an der Gutschrift abgezogen.
- 8.2 Rücknahmekosten des Lieferanten werden dem Kunden in Abzug gebracht.
- 8.3 Die Kosten für Retourfahrten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Sämtliche im vorliegenden Katalog erwähnten Preise sowie die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind nicht verbindlich. Die Endpreise sowie die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen werden individuell festgelegt.
